

THEOLOGISCHE REVUE

116. Jahrgang

– September 2020 –

Munsonius, Hendrik: Kirche und Recht. – Stuttgart: Kohlhammer 2019. 177 S. (Kompendien Praktische Theologie, 2), brosch. € 22,00 ISBN: 978-3-17-034090-9

Das Thema „Kirche und Recht“ stellt eine umfassende Querschnittsmaterie kirchlicher Praxis dar. Das kirchliche Handeln ist in eine Vielzahl von rechtlichen Rahmenbedingungen eingebettet, die leitend und begrenzend wirken. Diese gemeinsamen Regeln bieten Orientierung und Lösung, und zwar insbes. bei Kooperationen und Konflikten.

Hendrik Munsonius ist nicht nur promovierter Jurist und Master of Theology, sondern auch ein versierter Kirchenmusiker und Prädikant in Göttingen. Als Referent am Kirchenrechtlichen Institut der EKD und Lehrbeauftragter an der Univ. Göttingen ist er ein ausgewiesener Experte für die Schnittstelle von Rechtswissenschaft und Theologie. Sein Œuvre weist eine beachtliche einschlägige Breite und Tiefe auf; die einzelnen Werke sind im Literaturverzeichnis aufgeführt.

Es werden seit jeher das von der Kirche selbst gesetzte Kirchenrecht und das staatliche Religionsrecht (Staatskirchenrecht oder [neutraler formuliert] Religionsverfassungsrecht) unterschieden. Das anzuzeigende Buch aus der Reihe *Kompendien Praktische Theologie* betrachtet diese beiden Rechtsbereiche nicht isoliert voneinander. Vielmehr werden sie mit Blick auf die Wechselwirkung zusammengefasst und praktisch handhabbar gemacht.

Diese begriffliche Zusammenführung spiegelt sich auch im Aufbau der Gedankenführung wider. Zunächst werden instruktiv und kenntnisreich die kirchentheoretischen Grundlagen erörtert. Es finden sich basale Überlegungen zum Kirchenverständnis, zur Systematik kirchlichen Handelns, zur Beteiligung am kirchlichen Handeln und zur Theorie der Kirchenleitung. Systematisch überzeugend wird dieser Abschnitt mit der Bedeutung des Rechts für das kirchliche Handeln abgeschlossen. Hier werden drei Bereiche ausgemacht: die kirchliche Selbstordnung, die Teilnahme am allgemeinen Rechtsleben und das staatliche Religionsrecht.

In einem kurzen geschichtlichen Abriss wendet sich M. der Entwicklung einer rechtlichen Ordnung zu. Die rasante Tour d'Horizon startet in den Zeugnissen des NT und im Kanonischen Recht und endet im bundesrepublikanischen Religionsrecht. Im GG findet sich die Garantie der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) und die Garantie des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (Art. 7 Abs. 3 GG). Außerdem werden die zentralen Kirchenrechtsartikel der Weimarer Reichsverfassung (WRV) durch Art. 140 GG weiterhin für anwendbar erklärt, und zwar nach verbindlicher Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts als „vollgültiges Verfassungsrecht“. In einem rechtlichen Ausblick weist M. zu Recht auf die demographische Entwicklung hin, die zukünftig in Deutschland (noch) mehr Pluralität, Individualität und Diffusität im religiösen Feld evozieren werde. Für die Kirchen stelle sich die Herausforderung, angesichts schwindender Ressourcen und zunehmender Ausdifferenzierung der

Lebensverhältnisse das kirchliche Handeln wirkungsvoll zu gestalten, eine wahrlich herkulische Aufgabe. Das Recht sei flexibel und gestaltbar, wenn und soweit die Regeln für seine Änderung eingehalten werden.

En détail werden die rechtssystematischen Grundlagen des Rechts, des Religionsrechts und des Kirchenrechts untersucht. Der Schwerpunkt der Darlegung liegt auf dem Verdeutlichen der jeweiligen Eigenarten und Unterschiede zwischen dem staatlichen Religionsrecht und dem innerkirchlichen Kirchenrecht.

Sodann wird die Ordnung kirchlichen Handelns erörtert. Es werden zunächst die strukturellen Voraussetzungen dargelegt, bevor sich M. eingehend dem eigentlichen kirchlichen Handeln zuwendet. Die Organisationsformen des kirchlichen Verfassungsbaus mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirchen und landeskirchlichen Zusammenschlüssen sind ausgeführt. Der Staat solle hier nur insoweit mitwirken, als die Sicherheit des Rechtsverkehrs gewährleistet sein müsse. Dies erscheint angesichts der vielen staatlichen Vorgaben etwas zu kurz gegriffen. Die aktuelle Corona-Krise mit ihren massiven staatlicherseits gesetzten Einschränkungen auch zu Lasten der Kirchen belegt dies eindrucksvoll. Hiernach stellt M. den Anwendungsbereich der beiden Rechtskreise wohlgeordnet und anschaulich dar. Bei den Personen wird beispielsweise diskutiert, ob die Kirchen interessierten Menschen Formen einer gestuften Mitgliedschaft anbieten sollten. So hatte der Berliner Bischof Stäblein vor einiger Zeit eine entsprechende Konstruktion zumindest für die EKD angeregt. Im Ergebnis lehnt M. dies mangels eines entsprechenden Bedarfs ab; außerdem sei das Problem eher eines der Praxis als des Rechts. Bei Rechtsfragen des Verfahrens werden aktuelle Probleme des Datenschutzrechts (Stichwort: Datenschutzgrundverordnung der EU) kurz angerissen. Bei den Konstitutiva finden sich Überlegungen zum Gottesdienst, zu den Amtshandlungen und zur Seelsorge. Beim Seelsorgegeheimnis werden die widerstreitenden rechtlich determinierten Interessen besonders deutlich: Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und die Religionsfreiheit stehen in einem intensiven Spannungsverhältnis zum staatlichen Interesse, Informationen zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder für Gerichtsprozesse zu erheben. Hinsichtlich der *Vitalia* der Kirche sind etwa Probleme des Religionsunterrichts oder im Hochschulbereich (theol. Fak.en an staatlichen Hochschulen) dargelegt. Hier geraten dann die Ausführungen mitunter sehr knapp und reichen über die Benennung der Probleme kaum hinaus. Abschließend beschreibt M. noch die kirchlichen Ressourcen. Hinsichtlich der abzulösenden Staatsleistungen (Art. 138 Abs 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG) wird die sehr zweifelhafte Forderung aufgestellt, dass den Kirchen hierfür ein Vermögen zu übertragen sei, aus dem sie den bisherigen Zahlungen entsprechende Erträge generieren können. Soweit ersichtlich wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum ein derart weites Postulat nicht vertreten.

Abschließend findet sich ein anregender Ausblick („Horizonte“). M. weist in diesem z. B. darauf hin, dass bei der Ökumenizität des Kirchenrechts die Patenschaftsübernahme zu klären sei. Ferner werden Modelle eines Rechtspluralismus diskutiert, die für bestimmte Fragen des Familienrechts die Anwendung unterschiedlicher religiöser Rechte ermöglichen.

Eine Vielzahl von Innenverweisen erleichtert das systematische Erfassen. Bewusst verzichtet M. auf Fußnoten. Dafür findet sich im ausführlichen Anhang eine Fülle von weiterführenden „Rechts-(informations-)quellen“, auf die im Fließtext punktuell hingewiesen wird. Ein hinreichend ausdifferenziertes Stichwortverzeichnis ermöglicht ein direktes Zugreifen auf die erwünschten Informationen.

Fazit: Das kluge Büchlein informiert auf den rund 140 Textseiten verlässlich, umfassend und frei von unnötigem Beiwerk über „Kirche und Recht“. Mitunter hätte man sich etwas vertiefendere Überlegungen gewünscht.

Über den Autor:

Norbert Janz, Dr., apl. Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam, Prüfungsgebietsleiter Landesrechnungshof Brandenburg, Direktor Evangelisches Institut für Kirchenrecht (janz@uni-potsdam.de)